

Vollständige Neufassung der Satzung des Vereins

CFC-Syndrom e. V. – Initiative für Menschen mit Cardio-Facio-Cutanem Syndrom

vormals:

CFC-Angels e. V. – Elterninitiative für Kinder mit Cardio-Fazio-Cutanem Syndrom

Stand: 24.09.2016

(als Ergebnis der Mitgliederversammlungen
am 14.05.2016 und 24.09.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt künftig den Namen „CFC-Syndrom e. V. – Initiative für Menschen mit Cardio-Facio-Cutanem Syndrom“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

...

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein tritt für die Rechte und das gesundheitliche, erzieherische, berufliche und soziale Wohlergehen aller Menschen mit CFC-Syndrom, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen, Sorgeberechtigten und Betreuenden ein und unterstützt sie mit seinen Leistungen. Er begleitet die in dieser Weise beeinträchtigten Menschen in dem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben und tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein. Er trägt dazu bei, die Hilfen für Menschen mit Behinderungen zu erhalten und auszubauen. Dabei versteht er sich als Selbsthilfeorganisation, Solidargemeinschaft und Interessenvertretung in Öffentlichkeit und Politik.
2. Zur Erreichung des Satzungszwecks entwickelt und fördert der Verein Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen, insbesondere durch Erarbeitung und Bereitstellung von Informationen in schriftlicher und digitaler Form sowie im Rahmen von Fachveranstaltungen über die sehr seltene Erscheinungsform des CFC-Syndroms als genetischer Ausprägung für Betroffene und Öffentlichkeit. Hierfür wird eine Kommunikationsplattform geschaffen, von der Informationen auch zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen abgerufen werden können, die aber auch den Austausch zwischen Betroffenen ermöglicht.
3. Der Verein ist Anlaufstelle für Betroffene, deren Eltern, sonstige Angehörige, Sorgeberechtigte und Betreuende im deutschsprachigen Raum. Er fördert und koordiniert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit nationalen und internationalen (Selbsthilfe-)Einrichtungen und Organisationen, die eine vergleichbare Zielsetzung im Bereich der Betreuung und Vertretung von Menschen mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung verfolgen.

§ 3 Finanzierung und Beitragsordnung

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich durch ihre Arbeit im Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Unter besonderer Berücksichtigung des Vereinszweckes ist es möglich, eine Familienmitgliedschaft unter Einschluss der betreuten behinderten Person als ordentliche Mitgliedschaft zu begründen.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann gegen die Ablehnung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten.

7. Wenn ein Mitglied satzungswidrig schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. weiterer Gremien
 - b) die Festlegung der grundsätzlichen Strategien und Aufgaben des Vereins
 - c) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer sowie die Entgegennahme ihrer Prüfberichte
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahmen von Darlehen, die einen Betrag von € 1.000,00 übersteigen.
 - f) die Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Vereins, insbesondere zur Beitragsordnung
 - g) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Einzelheiten der Planung, Einladung, Durchführung und Protokollierung werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
3. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins geleitet, im Verhinderungsfall von ihrem/seinem Stellvertreter. Die/der Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
6. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden, wenn sie im Zeitpunkt der Versammlung ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei ordentlichen Mitgliedern, die einer Familienmitgliedschaft angehören, darf je Familie nur eine Stimme durch eine geschäftsfähige natürliche Person abgegeben werden. Das Stimmrecht kann ausschließlich persönlich ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins – §§ 8 f.) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Wichtige und eilbedürftige Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 v. H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Schriftführer/in.

Diese Vorstandsmitglieder leiten den Verein und führen die laufenden Geschäfte. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Mitglieder als stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand berufen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder unter Nr. 1 Buchst. a) bis d) vertreten. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handeln darf. Die/Der Schatzmeister und die/der Schriftführer/in dürfen im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r verhindert sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird dabei in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus zwingenden Gründen ausnahmsweise vor Ende seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues kommissarisches Mitglied zu wählen.
5. Turnusmäßige Vorstandssitzungen finden mindestens zwei Mal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Ein im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss ist in der folgenden Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

1. Für den Beschluss über eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichten sowie Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vor Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vorab vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern anschließend unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine solche Satzungsänderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 9 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Forschung insbesondere auf dem Gebiet des CFC-Syndroms in Deutschland. Die Entscheidung über den Anfall trifft die Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 10 Inkrafttreten

Die seitherige Satzung des Vereins mit seinem bisherigen Namen "CFC-Angels e. V. – Elterninitiative für Kinder mit Cardio-Fazio-Cutanem Syndrom" in der Fassung vom 12.01.2002 wurde in den Mitgliederversammlungen des Vereins am 14.05.2016 in Hörselberg-Hainich – Ortsteil Behringen (Wartburgkreis) und am 24.09.2016 in Mosbach (Baden) geändert und vollständig neu gefasst. Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Satzung in der Fassung vom 12.01.2002 außer Kraft.

Behringen, den 14.05.2016
Mosbach, den 24.09.2016

